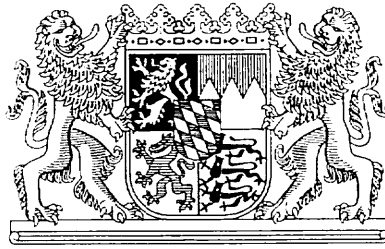


Ausfertigung

Nr. W 6 K 09.30032



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. / 3. Juli 2009
EB 26.6.7.09

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstr. 127 a, 60327 Frankfurt,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5278718-423

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 6. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Jeßberger-Martin
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **27. März 2009**
am **30. März 2009**

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Januar 2008 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach Afghanistan gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

I.

Der am [redacted] 1977 geborene Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens aus dem Ort [redacted] in der Provinz Kunar, reiste am 8. Dezember 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 16. Dezember 2002 die Anerkennung als Asylberechtigter. Im Wesentlichen berief der Kläger sich auf eine Gefährdung durch die Taliban als einfaches Mitglied der PSDP (Paschtunische Sozialdemokratische Partei). Auf die Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt) am 7. Januar 2003 wird verwiesen. Mit Bescheid vom 25. September 2003 lehnte das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigter ebenso wie die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan an. Dem Kläger sei eine Rückkehr zumutbar. Eine staatliche oder staatsähnliche Herrschaftsmacht sei in Afghanistan nicht feststellbar. Eine Gefährdung wegen der Mitgliedschaft in der PSDP sei nicht glaubhaft. Die Sicherheits- und Versorgungslage insbesondere in der Hauptstadt Kabul begründe keine extreme Gefahrenlage für den Kläger. Im Übrigen wird auf die Begründung des Bescheides Bezug genommen. Die hiergegen am 10. Oktober 2003 erhobene Klage war erfolglos (U.v. 17.05.2004, W 7 K 03.31666). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, politische Verfolgung des Klägers scheide aus, da eine staatliche oder staatsähnliche Gewalt in Afghanistan, auch in einem Kernterritorium, nicht feststellbar sei. Eine extreme Gefahrenlage im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG sei nicht feststellbar, da dem Kläger wegen der in Bayern bestehenden ausländerrechtlichen Erlasslage eine Duldung erteilt werde und damit gleichwertiger Abschiebeschutz bestehe. Auf die Urteilsbegründung wird im Übrigen verwiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Bayer. Verwaltungsgesichtshofs vom 17. Juli 2007 (6 ZB 04.30546) abgelehnt.

Am 26. September 2007 (Schriftsatz vom 3. September 2007) ließ der Kläger das Verfahren bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder aufgreifen. Mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes zur sog. Qualifikationsrichtlinie habe sich die Rechtslage geändert. Der Kläger habe Anspruch auf subsidiären Schutz. In der Herkunftsregion des Klägers sei ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt festzustellen, von dem der Kläger in ernsthafter und individueller Weise bedroht sei (Art. 15 c Qualifikationsrichtlinie). Ein Ausweichen nach Kabul sei dem Kläger nicht zumutbar. Auch dort sei er einer willkürlichen Gewalt infolge eines innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt. Des Weiteren fehle ihm dort die Existenzgrundlage. Der Kläger gehöre zur Gruppe der alleinstehenden Rückkehrer ohne verwandtschaftliche Bindungen. Er sei deshalb auch einer extremen Gefahr nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt. Seine Familie lebe mittlerweile in Mohmand. Auf die Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Mit Bescheid vom 28. Januar 2009 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 25. September 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, zwar herrsche in Teile Afghanistans ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, bei dem auch für Zivilisten die Gefahr bestehe, durch willkürliche Gewalt zu Schaden zu kommen. Eine Rückkehr für den Kläger sei jedoch zumindest in den Raum Kabul möglich. Die Sicherheits- und Versorgungslage begründet dort keine extreme Gefahrenlage. Der Kläger verfüge nicht über besondere Gefährdungsmerkmale, die eine besondere Schutzbedürftigkeit begründeten. Im Übrigen wird auf die Begründung des Bescheides verwiesen. Dieser wurde am 3. Februar 2009 per Einschreiben zur Post gegeben.

Am 17. Februar 2009 ließ der Kläger Klage erheben mit dem Antrag:

1. Die Bundesrepublik Deutschland wird unter
Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Ja-

nuar 2009 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gemäß § 60 Abs. 2 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 RL 2004/83/EG zuzuerkennen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland wird verpflichtet, dem Kläger den nationalen subsidiären Schutzstatus gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzuerkennen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen das Vorbringen im vorangegangenen Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft. Die Heimatregion des Klägers sei die Provinz Kunar im Osten Afghanistans, die im sogenannten Paschtunengürtel liege. In dieser Region herrsche ein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe für die Nachbarprovinz Paktia festgestellt, dass diese von vielen Vertretern von Hilfsorganisationen oder ausländischen Militärs als eine der gefährlichsten Gegenden der Welt beschrieben werde. Eine durchlässige Grenze trenne den Paschtunengürtel von Pakistan. Insbesondere die Sicherheitslage in Kabul und der unmittelbaren Umgebung habe sich im Verlauf des Jahres 2008 zunehmend weiter verschlechtert. Eine weitere Verschlechterung der Lage im Zentrum des Landes werde erwartet. Eine Intensivierung der kämpferischen Auseinandersetzungen für die Zukunft sei mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Im paschtunischen Süden und Osten Afghanistans, auch als „Herzland der Taliban“ bezeichnet, lieferten sich Einsatztruppen nahezu täglich Gefechte mit den Taliban. Insbesondere die Hauptverkehrsstraßen seien durch den Konflikt zur Gefahrenzone geworden. Die Verschärfung der Konfliktlage betreffe auch gerade die Heimatregion des Klägers Kunar. Es werde auf Seiten des internationalen Militärs eine Zunahme an Gewalttätigkeit aufgrund der Aufstockung der internationalen Truppen erwartet. Bereits 2008 sei ein starker Anstieg an zivilen Opfern zu verzeichnen gewesen. Bevorzugte Mittel der Kriegsführung seien auf Seiten der regierungsfeindlichen Einheiten gerade solche, die wahllos eine große Zahl an unbeteiligten Personen in Mitleidenschaft zögen. Der Zivilbevölkerung sei es nicht möglich,

sich dieser Bedrohung planvoll zu entziehen. Gefährdungsmomente als Folge einer Situation, die von tiefgreifender Unsicherheit und ständig wechselnden Ereignissen geprägt sei, seien typische Erscheinungsformen „willkürlicher Gewalt“ und begründeten für jeden Rückkehrer die Gefahr, „Opfer des Bürgerkriegs zu werden“. Der Kläger könne auch nicht auf internen Schutz in einem anderen Teil seines Herkunftslandes Afghanistan verwiesen werden, da nach seinen persönlichen Umständen ein Zufluchtsort - unabhängig von den Lebensverhältnissen in seinem Herkunftsgebiet - eine ausreichende Lebensgrundlage nicht bestehe und sein Existenzminimum nicht gewährleistet sei. Hierbei sei von einem Zumutbarkeitsmaßstab oberhalb der Schwelle des Existenzminimums nach der Rechtsprechung auszugehen. Aus den Auskunftsquellen ergebe sich, dass insbesondere die Versorgungslage auch in Kabul katastrophal sei. Auf familiäre Strukturen, die ein Überleben gewährleisteten, könne der Kläger nicht zurückgreifen. Er verfüge auch über keine besondere berufliche Qualifikation. Auf die umfangreichen Ausführungen im Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 23. März 2009 wird im Übrigen verwiesen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2009 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 27. März 2009 war der Kläger mit seinem Bevollmächtigten erschienen. Für die Beklagte war trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand erschienen. Der Klägerbevollmächtigte beantragte,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Januar 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, in der Person des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7

Satz 2 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 7

Satz 1 AufenthG festzustellen.

In das Verfahren wurde die Erkenntnismittelliste Afghanistan, Stand März 2009, eingeführt. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert. Der Kläger wurde informatorisch gehört. Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wird insoweit verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakte W 7 K 03.31666, die beigezogenen Bundesamtsakten sowie die beigezogene Ausländerakte des Landratsamtes Kitzingen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens von Beteiligten verhandelt und entschieden werden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und auf die Feststellung, dass aufgrund seiner individuellen Situation ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung nach Afghanistan vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Januar 2009 war deshalb aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter entsprechender Abänderung ihres nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 25. September 2003 festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Über den hilfsweise gestellten Antrag auf Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags auf Antrag hin neu durchzuführen, wenn die Vor-

aussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Daneben besteht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen nach Ermessen gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 VwVfG (BVerwG, InfAuslR 2000, 410 ff.). Unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) hat der Kläger Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zumindest im weiteren Sinn nach pflichtgemäßem Ermessen (Ermessensreduzierung auf Null, § 114 VwGO). Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften sind erfüllt. Insbesondere hat sich die Rechtslage seit Abschluss des letzten Asylverfahrens nachträglich zugunsten des Klägers geändert und es liegen neue Beweismittel vor, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben bzw. zugunsten des Klägers im Wege der Ermessensreduzierung auf Null die begehrte Entscheidung gebieten. Dem Kläger ist derzeit eine Rückkehr in seinen Herkunftsstaat, insbesondere in seine Herkunftsregion (Provinz Kunar) nicht zumutbar, da er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Auch eine innerstaatliche Fluchtalternative, insbesondere in den Raum Kabul, besteht für den Kläger aufgrund individueller Gegebenheiten nicht.

Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG (in der nunmehr seit 28.08.2007 geltenden Fassung; Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007, BGBl. I S. 1970 ff.), soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Falls eine ausländerrechtliche Abschiebestoppregelung gemäß

§ 60a AufenthG – wie hier – nicht (mehr) besteht, können allgemeine Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG gleichwohl zu einem Abschiebungshindernis führen. Eine solche Durchbrechung der in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG angeordneten Sperrwirkung kommt indes nur in Betracht, wenn Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit des Ausländers hinsichtlich der drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung oder der Eintrittswahrscheinlichkeit so erheblich, konkret und unmittelbar gefährdet sind, dass eine Abschiebung gegen den Grundrechtsschutz in Art. 1 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes verstoßen würde (vgl. BVerwG, DVBl. 1995, 560, BVerwG, DVBl. 1997, 902 ff. m.w.N.). Im Falle der Abschiebung müssten damit mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren drohen, die die Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheinen lassen. Bei gebotener Gesamtbetrachtung der Gefahren müsste der Ausländer „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ sein (siehe BVerwG, a.a.O.; BVerwG B. v. 23.03.1999, Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 17), sofern keine Fluchtalternative besteht (§ 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG). Das Schutzniveau des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der nunmehr nach In-Kraft-Treten der Qualifikationsrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht in der geltenden Fassung, ist gegenüber dem bisher geltenden § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bzw. der Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 AuslG in seiner Auslegung durch die vorgenannte höchstgerichtliche Rechtsprechung, nicht verändert (Beschlüsse des VG Würzburg vom 17.11.2006, W 6 E 06.30395 und vom 27.12.2006, W 6 E 06.30426, BVerwG B. v. 14.11.2007, 10 B 47/07 – juris). Nach der Rechtsprechung kann auch die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (BVerwGE 105, 383 ff.).

Für den in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG genannten Fall der Bedrohung der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, der vorrangig zu prüfen ist (BVerwG, U.v. 24.06.2008, NVwZ 08, 1241), ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Ein innerstaatlicher Kon-

flikt muss nicht landesweit herrschen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtliche und zeitlich begrenzte Bandenkriege (kriminelle Gewalt) fallen regelmäßig nicht darunter. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 26. Juni 2008 (a.a.O.) die Merkmale des „europarechtlichen“ Abschiebungsverbot unter Heranziehung der Qualifikationsrichtlinie näher präzisiert. Danach ist der Begriff eines „internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ unter Berücksichtigung des Humanitären Völkerrechts anhand der vier Genfer Konventionen von 1949 auszulegen, die durch Zusatzprotokolle ergänzt worden sind. Darunter fallen alle bewaffneten Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des staatlichen Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen, während innere Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, nicht als ein derartiger bewaffneter Konflikt gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i.S.v. Art. 15c QRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerilla-Kämpfe. Ob die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreichen müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach der Genfer Konvention von 1949 und für den Einsatz des internationalen Roten Kreuzes erforderlich ist, hat das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen und kann auch hier unentschieden bleiben. Die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts findet jedenfalls dort ihre Grenze, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für in Drittstaaten Zuflucht suchende nach Art. 15c QRL widerspricht. Kriminelle Gewalt wird bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann nicht berücksichtigt, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt erfordert insbesondere auch keine landesweite Konfliktsituation, sondern liegt auch schon dann vor, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind.

Dies ergibt sich bereits gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG, der für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auf die Regeln über den internen Schutz nach Art. 8 QRL verweist, wonach ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohener nur auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden kann, wenn diese außerhalb des Gebietes eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt. Auch nach den völkerrechtlichen Bestimmungen genügt, dass die bewaffneten Gruppen Kampfhandlungen in einem „Teil des Hoheitsgebiets“ durchführen. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren genügen allein nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein (Art. 15c QRL). Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein (BT-Drucks. 16/5065 zu Nr. 48 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007, BGBl. I, S. 1970, S. 187, zu § 60 Buchst. d AufenthG) und es darf keine innerstaatliche Schutzalternative bestehen. Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit der Person, die subsidiären Schutz beantragt, setzt dabei nach dem Urteil des EUGH vom 17. Februar 2009 (C-465/07, InfAusIR 2009, S. 138) nicht voraus, dass die Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umstände spezifisch betroffen ist. Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Eine individuelle ernsthafte Bedrohung kann damit bei einer hohen Dichte der Gewaltakte (vergleichbar einer Gruppenverfolgung) vorliegen oder bei persönlichen Gefahr erhöhenden Umständen. Eine so hohe Gefahrendichte, wie sie i.S.d. Rechtsprechung zur Gruppenverfolgung erforderlich ist, wonach Verfolgungsschläge so dicht und eng gestreut sein müssen, dass jeder Gruppenangehörige zu jeder Zeit damit rechnen muss, selbst Opfer zielgerichteter Verfolgungsschläge zu werden, ist zur Überzeugung des Gerichts

im Falle willkürlicher Gewalt jedoch nicht erforderlich, da willkürliche Gewalt nicht auf ein bestimmtes Ziel gerichtet oder beschränkt ist, sondern wahllos und gleichsam blind sich ihre Opfer sucht. Das subjektive Gefährdungs- und Unsicherheitsgefühl von Betroffenen kann deshalb bereits dann eine Rückkehr unzumutbar machen, wenn die Zahl der Anschläge hinter der erforderlichen Dichte zur Bejahung einer Gruppenverfolgung zurückbleibt, da willkürliche Gewalt jederzeit jeden treffen kann.

In der Person des Klägers liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nach Afghanistan vor. In der Herkunftsregion des Klägers (Provinz Kunuar) haben im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) die nach den Auskünften zunehmenden Attentate, Überfälle und Übergriffe sowie Auseinandersetzungen internationaler Kräfte mit den wiederstärkte Taliban sowie sonstigen Akteuren eine Intensität erreicht, die den Konflikt als innerstaatlich bewaffneten Konflikt darstellt. Der Kläger wäre diesem bei Rückkehr als Angehöriger der Zivilbevölkerung und aufgrund bestimmter individueller Gefährdungsmerkmale in einer Weise ausgesetzt, die sich zu einer erheblichen individuellen Gefahr bzw. einer ernsthaften individuellen Bedrohung i.S.d. Art. 15c QRL (i.V.m. deren Erwägungsgrund Nr. 26) und damit zu einer extremen Gefahrenlage verdichten. Eine Fluchtalternative, insbesondere in den Raum Kabul, besteht für den Kläger nicht. Eine Rückkehr dorthin ist ihm aufgrund seiner individuellen Lage nicht zumutbar (§ 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL).

Die Provinz Kunuar liegt im südöstlichen Teil Afghanistans, im sogenannten Paschtunengürtel an der Grenze zu Pakistan. Das Auswärtige Amt berichtet in seinen jüngsten Lageberichten über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 7. März 2008 und 3. Februar 2009, dass die Sicherheitslage regional sehr unterschiedlich ist. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Akteuren (staatliche Sicherheitskräfte und internationale Stabilisierungstruppe ISAF, regierungsfeindliche Gruppen, rivalisierende Milizen, bewaffnete ethnische Gruppen sowie organisierte Drogenbanden) dauern in etlichen Provinzen an und können jederzeit wieder aufleben. Seit Frühjahr 2007 ist vor allem im

Süden, Südosten und Osten des Landes ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe regroupierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Die Zahl der Selbstmordanschläge und Angriffe mit Sprengfallen von regierungsfeindlichen Kräften haben auch 2008 weiter zugenommen. In weiten Teilen Afghanistans – hauptsächlich im Süden, Südwesten, Südosten und Osten des Landes – finden nach wie vor gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen regierungsfeindlichen Kräften einerseits sowie afghanischen und internationalen Truppen andererseits statt. Diese Auseinandersetzungen haben im letzten Jahr auch auf Gebiete übergegriffen, die bislang nicht bzw. kaum betroffen waren. Verhandlungen mit der Regierung Karzai mit aufständischen Kräften waren bisher nicht erfolgreich. Die Polizei trägt in Afghanistan neben der Armee die Hauptlast bei der Bekämpfung der Aufstandsbewegungen im Süden und hat hohe Verluste zu beklagen, über 1200 Tote im Jahr 2007, ca. 1200 Tote im Jahr 2008. Zur Sicherheitslage im Süden und Südosten des Landes führt der jüngste Lagebericht des Auswärtigen Amtes aus, dass die Antiterrorkoalition die radikal islamischen Kräfte vor allem im Süden, Südosten und Osten des Landes bekämpft. Die Infiltration islamistischer Kräfte (u.a. Taliban) aus dem pakistanischen Paschtunengürtel nach Afghanistan ist ungebrochen, dass Rekrutierungspotenzial in afghanischen Flüchtlingslagern auf pakistanischen Territorium scheint noch immer unerschöpflich. Vor allem im Süden, auch im Südosten wurde auch 2008 ein deutlicher Anstieg von Anschlägen auf Einrichtungen der Provinzregierungen und Hilfsorganisationen verzeichnet. Gleichzeitig halten Kämpfe zwischen rivalisierenden Milizen weiter an. Dies schließt Feten zwischen Ethnien ein, die u.a. für die paschtunisch geprägten Gebiete des Südens typisch sind. Ein zunehmender Teil der Afghanen scheut die Rückkehr auch aus Furcht vor den sich intensivierenden Kampfhandlungen oder wegen der Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlagen (Lagebericht v. 03.02.2009, S. 5, 7, 11, 13 und 28). UNHCR berichtete in seiner Stellungnahme vom September 2003 („Aktualisierte Darstellung der Lage in Afghanistan – Sicherheit, Menschenrechte, humanitäre Situation“), dass die Streitkräfte der Koalition, die in erster Linie mit dem „Krieg gegen den Terrorismus“ beschäftigt sind, sich aktiv im Südosten (Khost, Paktia und Paktika), im Osten (besonders Kunar und Nangahar), der Süd- und Zentralregion (speziell Helmand, Kandahar, Farah,

Bamyan und Uruzgan) aufhalten und auch eine starke militärische Präsenz in der Provinz Kandahar unterhalten. Sie seien in Kampfhandlung mit „extremistischen Gruppen“ in jeder der genannten Region verwickelt gewesen. Die Stützpunkte der Koalition in den Provinzen Kunar und Paktia seien zum Ziel von wiederholten Raketenangriffen geworden. Kampfhandlungen zwischen der Koalition und bewaffneten Gruppen hätten den Zugang humanitärer Hilfsorganisationen in diese Gebiete häufig behindert. Zusammenstöße zwischen Gruppierungen und Stämmen hätten Vertreibungen von Zivilisten nach sich gezogen. Die Militarisierung und der hohe Verbreitungsgrad von Waffen seien Merkmale der Regionen. Es gebe einen deutlich erkennbaren Zusammenhang zwischen der Kontrolle des Militärs bzw. von Milizen über ein Gebiet mit Übergriffen gegen Zivilisten in Form von Gelderpressungen und Plünderungen, Verschleppung von Frauen, Entführungen und Erpressung von Lösegeld, Besetzung von Land und illegale Kontrollen über Wasserressourcen. UNHCR führt in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2008 zur Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes aus, dass mittlerweile die gesamte Provinz Kunar (mit Ausnahme der Provinzhauptstadt Asad Abad) als unsicher eingestuft wird. Die Einstufung als unsicher erfolge dann, wenn mehrere der folgenden Bedrohungen laufend in den vergangenen Monaten beobachtet und berichtet wurden (systematische Akte der Einschüchterung, einschließlich willkürlicher Tötungen, Entführungen und anderer Bedrohungen des Lebens, der Sicherheit und der Freiheit durch regierungsfeindliche Elemente und lokale Kriegsherren, militärische Kommandeure und kriminelle Gruppen; Anschläge regierungsfeindlicher Elemente, einschließlich ausländischer Kämpfer, u.a. durch den erhöhten und systematischen Gebrauch von Taktiken der asymmetrischen Kriegsführung wie unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen an Straßen, Raketenangriffe, Bomben- und Selbstmordanschläge, Anschläge auf „weiche Ziele“ wie Schulen, Lehrpersonal, Kirchenvertreter, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Personal von Hilfsorganisationen; militärische Operationen an Orten, wo regierungsfeindliche Gruppen gemeldet wurden oder eine Präsenz aufgebaut haben; religiöse Konflikte und Stammeskonflikte sowie Konflikte über die Nutzung von Weideland und unzureichende Reaktionen der Zentralregierung, gegen die Gewalt vorzugehen und Zivilisten zu

schützen; illegale Landbesetzungen und Enteignungen mit eingeschränkten Möglichkeiten, dagegen vorzugehen). In einer früheren Stellungnahme des UNHCR zur Sicherheitslage in Afghanistan vom 18. Juni 2008 war noch die gesamte Provinz Kunar mit Ausnahme der Distrikte Asad Abad und Khas Kunar als unsicher eingestuft worden. In der neueren Stellungnahme vom 6. Oktober 2008 lässt sich damit eine Steigerung der Zunahme willkürlicher Gewalt erkennen. Auch amnesty international berichtet in einer Stellungnahme vom 17. Januar 2007 an den Hess. VGH, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Jahren immer wieder weiter verschlechtert habe und mittlerweile als prekär zu bezeichnen sei. 2006 sei das blutigste Jahr seit dem Sturz der Taliban gewesen und die zunehmende Gewalt beschränke sich nicht nur auf den Süden und Osten des Landes, sondern greife auch auf den Norden und Westen über und hätte auch schon die zentrale Region um Kabul erreicht. Amnesty international berichtet in amnesty Report 2008 Afghanistan vom 28. Mai 2008, dass es im Berichtsjahr aufgrund bewaffneter Auseinandersetzungen zu mindestens 6.500 Todesopfer gekommen sei. 2007 seien etwa 2.000 Todesopfer unter der Zivilbevölkerung zu beklagen gewesen, wobei die Hälfte davon den Aufständischen, mehr als $\frac{1}{4}$ den internationalen Streitkräften anzulasten seien. In einer Stellungnahme vom 9. Januar 2009 an das VG Augsburg berichtet UNHCR, erhebliche Teile Afghanistans seien nach wie vor aktive Kampfgebiete und/oder befänden sich nicht unter der operativen Kontrolle der Regierung. Es fehle somit effektiver nationaler Schutz und es gehe damit Gefahr von Gewalt für Personen aus diesen Gegenden einher. Auch die Schweizer Flüchtlingshilfe berichtet in ihrem Update (Aktuelle Entwicklungen) vom 21. August 2008 und ihrem Positionspapier vom 26. Februar 2009 („Asylsuchende aus Afghanistan“), dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten zwei Jahren in weiten Teilen des Landes drastisch verschlechtert und Kämpfe sich intensiviert hätten. Die Regierung habe außerhalb von Kabul nur wenig Einfluss und im ganzen Land bestehe das Risiko von Terroranschlägen, Entführungen, Raubüberfällen, Landminen und Blindgängern. Der Anteil an zivilen Opfern habe stark zugenommen. Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung gingen von regierungsfeindlich eingestellten, bewaffneten Gruppierungen wie Taliban, vom regionalen Kriegsherrn und Kommandierenden der Milizen, von krimi-

nellen Gruppierungen und von Reaktionen der afghanischen und ausländischen Sicherheitstruppen im Kampf gegen die aufständischen Gruppierungen insbesondere von Bombardierungen aus (1/3 bis fast 50% der Opfer). Zivilisten gehörten, speziell in urbanen Zentren, zu den immer stärker von Selbstmordanschlägen betroffenen Opfern. In der ersten Hälfte 2008 sei die Anzahl der Todesopfer in der afghanischen Zivilbevölkerung um fast 2/3 gestiegen. Über die Taliban wird berichtet, da sich diese in eine neue Phase der Guerilla-Kriegsführung begeben hätten. In den vergangenen zwei Jahren seien wachsende Erfolge in der Rekrutierung neuer junger Kämpfer aus dem Süden und Südosten Afghanistans zu verzeichnen, die für Selbstmordanschläge und die Teilnahme an Kämpfen ausgebildet worden seien. Zu den Methoden der Taliban zählten vor allem Selbstmordanschläge, ferngesteuerte Bombenattentate, Landminen sowie der Missbrauch von Zivilisten als Schutzschilder. Die ISAF habe im Juli 2008 52.900 Truppen in Afghanistan stationiert, davon 40.200 im Süden und Osten des Landes. Im Mai 2008 befanden sich 33.000 bis 36.000 amerikanische Soldaten in Afghanistan, deren überwiegender Teil im Rahmen der „Terrorismusbekämpfung“ unter US-Befehl, insbesondere im Süden und Osten des Landes, im Einsatz sei. Es sei eine hohe Zahl ziviler Opfer zu beklagen. Es würden weiterhin ca. 2.000 illegale bewaffnete Gruppierungen existieren, die ca. 125.000 Personen umfassten. Die zunächst hauptsächlich im Süden stattfindenden militärischen Operationen hätten sich im vergangenen Jahr auf zahlreiche weitere Gebiete im Osten, Südosten, Westen und im Zentrum des Landes ausgedehnt und intensiviert. Seit Frühjahr 2007 sei die Zahl gewaltsamer Übergriffe durch die Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte, insbesondere im Süden und Osten des Landes, gestiegen. Die Lage sei durch Kämpfe zwischen radikal-islamischen Kräften und der Aufstandsbekämpfungscoalition gekennzeichnet. Es komme oft zu Kämpfen zwischen rivalisierenden Milizen und zu Stammesfeuden. Afghanistan gehöre zu den am stärksten verminnten Ländern der Welt. Pro Monat würden bis zu 60 Personen aufgrund von Minen und Blindgängern sterben. Aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage bestehe die Absicht mehrerer Staaten, darunter die USA und Deutschland, die Anzahl ihrer in Afghanistan stationierten Truppen in naher Zukunft aufzustocken. Die Truppenaufstockung und die Erstarkung der Taliban deuteten

auf eine weitere Intensivierung der Kämpfe und damit auf eine Zunahme der Opferzahlen hin. Der Gutachter Mustafa Danesch berichtet in einer Stellungnahme vom 24. August 2007, dass im Juni 2007 durch NATO-Bombardierungen Zivilisten ums Leben gekommen seien. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof stellt in einem Urteil vom 11. Dezember 2008 (Az. 8 A 611/08.A – juris) für die Provinz Paktia, die ebenfalls im sogenannten Paschtunengürtel liegt, einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt infolge willkürlicher Gewalt zwischen internationalen Kräften und den wiedererstärkten Taliban sowie sonstigen Akteuren fest, dem der dortige Kläger bei Rückkehr als Angehöriger der Zivilbevölkerung und aufgrund individueller Gefährdungsmerkmale ausgesetzt wäre. In seinem Gutachten vom 21. August 2008 stellt Mustafa Danesch fest, dass Zwangsrekrutierungen zugenommen hätten, selbst in und um die Hauptstadt Kabul. Von Zwangsrekrutierungen sowohl durch unabhängige Milizen als auch durch das staatliche Militär berichtet auch das Auswärtige Amt in seinen Lageberichten vom 7. März 2008 und 3. Februar 2009. Auch in der allgemein zugänglichen Presse wird in jüngster Zeit über zunehmende Gewalttaten, eine Verschärfung der Sicherheitslage und zunehmende Opfer in der Zivilbevölkerung berichtet. Die Zeitschrift „Die Welt“ berichtet unter dem 19. Februar 2009 („17.000 zusätzliche US-Soldaten sollen Taliban zurückdrängen“), dass es in Afghanistan eine massive Truppenaufstockung gebe. Die US-Regierung wolle 17.000 Soldaten zusätzlich in Afghanistan stationieren, um die sich stetig verschlechternde Situation zu stabilisieren. Die neuen Truppen sollen vor allem im Süden und Osten des Landes stationiert werden, da dort, nahe der pakistanischen Grenze die Taliban angreifen. Bis Mitte des Sommers sollen dann 55.000 amerikanische und 32.000 NATO-Soldaten aus anderen Ländern in Afghanistan im Einsatz sein. Die Frankfurter Rundschau berichtet am 20. Februar 2009 („Berlin schickt weitere Soldaten“) dass die deutschen Truppen mit derzeit rund 3.500 Soldaten dauerhaft um 600 Mann verstärkt werden sollen. Des Weiteren berichtet die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 18. Februar 2009 („UN: Mehr als 2.000 Zivilisten in Afghanistan getötet“), dass der Krieg in Afghanistan im vergangenen Jahr mehr als 2.000 Zivilisten das Leben gekostet habe, mehr als je zuvor seit dem Sturz der Taliban. Dies habe die UN-Mission in Afghanistan mitgeteilt. Die Zahl der zivilen Opfer sei 2008 gegen-

über 2007 um fast 40% auf 2.118 gestiegen. 55% der getöteten Zivilisten seien von den Aufständischen getötet worden, 39% von afghanischen und internationalen Truppen, insbesondere bei Luftangriffen. Die restlichen 6% seien keiner Seite eindeutig zuzuordnen gewesen, da sie beispielsweise im Kreuzverhör umgekommen seien. Mehr als 40% der zivilen Opfer seien im umkämpften Süden des Landes registriert worden, gefolgt von Südosten (20%) und Osten (13%). Weite Teile des Landes würden als „extrem riskante, feindliche Umgebung für Hilfsoperationen“ durch die Hilfsorganisationen eingestuft. Hiervon berichtet auch die Neue Züricher Zeitung am 18. Februar 2009 („Die UNO fordert mehr Schutz für afghanische Zivilisten“). Ende 2008 habe die UNO-Sicherheitsabteilung große Teile des Südens, des Ostens sowie des Innern Afghanistans als eine „extrem riskante feindliche Umgebung“ eingestuft. 38 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen seien 2008 getötet worden, 147 weitere seien entführt worden. Wegen der unsicheren Lage sei im Oktober 2008 1/3 bis die Hälfte des Landes für humanitäre Organisationen unzugänglich gewesen. BBC-News (Asylmagazin 3/2009) berichtet von einem Anstieg ziviler Opfer im Jahr 2008 um beinahe 40% gegenüber dem Vorjahr; nach UN-Angaben seien über 2.100 Zivilisten bei Kampfhandlungen getötet worden, 39% durch Streitkräfte der Regierung sowie von USA und NATO. Für das paschtunische Stammesgebiet Mohmand in der Provinz Kunar entlang der pakistanischen Grenze, das sich sowohl auf afghanischer als auch auf pakistanischer Seite erstreckt („Durand-Linie“), in dem sich die Familie des Klägers derzeit auf pakistanischer Seite aufhält, wird in den Medien in jüngster Zeit wiederholt von bewaffneten Konflikten berichtet, so z.B. im Internet unter www.sueddeutsche.de/politik/628/455305/text/print.html vom 21. Januar 2009 („Pakistanische Armee: 24 Rebellen im afghanischen Grenzgebiet getötet“) und unter der gleichen Internetadresse am 9. März 2009 („Pakistan: Taliban töten Stammesführer“).

Von diesen innerstaatlich bewaffneten Konflikten in der Provinz Kunar gehen für eine Vielzahl von Zivilpersonen Gefahren aus, die sich in der Person des Klägers im Falle seiner Rückkehr so verdichten würden, dass sie für ihn als Angehörigen der Zivilbevölkerung eine „erheblich individuelle Gefahr für Leib oder Leben“ gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bzw. „eine ernsthafte indi-

viduelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ gemäß Art. 15c QRL zusätzlich auch in Form von Bestrafung und/oder Zwangsrekrutierung durch die Taliban begründen würden. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargestellt, dass er insbesondere befürchte, für die Taliban kämpfen zu müssen. Die Taliban würden von Angehörigen, die im Ausland leben, Geld verlangen oder man müsse einen Mann zur Verfügung stellen, der für die Taliban gegen ausländische Truppen kämpfe.

Der Kläger kann auch nicht gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL auf einen internen Schutz in einem anderen Teil seines Herkunftslandes Afghanistan, insbesondere auch nicht im Raum Kabul verwiesen werden. Ein Aufenthalt dort ist ihm nicht zumutbar.

In den neuesten Lageberichten des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 17. März 2008 und 3. Februar 2009 ist dargestellt, dass staatliche soziale Sicherungssysteme nicht bekannt sind. Renten- Arbeitslosen- und Krankenversicherung gibt es nicht. Familien und Stämme übernehmen die soziale Absicherung. Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, stoßen auf größere Schwierigkeiten, als Rückkehrer, die in größeren Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren, wenn ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals – trotz mancher Verbesserungen – völlig unzureichend. Die Lebenserwartung der afghanischen Bevölkerung lag 2006 bei etwa 43 Jahren. Auch in Kabul ist keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. Die Wohnraumversorgung ist völlig unzureichend. In seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 31. Januar 2008 berichtet der Sachverständige Dr. Bernd Glatzer ebenso wie der Sachverständige in seinem Gutachten vom 15. Januar 2008 Peter Rieck an das OVG Rheinland-Pfalz übereinstimmend, dass angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Afghanistan für ungelernete bzw. unqualifizierte Rückkehrer ohne Rückhalt in einem intakten familiären

und verwandtschaftlichen Unterstützernetz nur geringe Chancen bestehen, in Kabul eine die Existenz sichernde Arbeit zu finden. Auch UNHCR berichtet in seinen UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom Januar 2008, dass zur Frage des Schutzbedarfs das persönliche Profil, Erfahrungen und Aktivitäten des Klägers, ggf. von anderen Personen mit einbezogen werden müssten. Es müssten familiäre, politische und Stammesverbindungen berücksichtigt werden, da diese traditionell entscheidend dafür seien, ob Personen Schutz erhalten und das wirtschaftliche Leben sicherstellen könnten. Schutzbedürftig könnten auch ethnische Minderheiten in bestimmten Gegenden sein. Das OVG Rheinland-Pfalz hat seinem Urteil vom 6. Mai 2008 (Az: 6 A 10749/07.OVG – juris) eine Beweiserhebung zur Frage einer hauptsächlich aus Brot und Tee bestehenden Ernährung zugrunde gelegt, die bei Alleinstehenden ohne besondere Qualifikation angesichts der hohen Arbeitslosigkeit zu erwarten ist. Die befragte medizinische Sachverständige hat festgestellt, dass in diesem Fall unter Berücksichtigung sonstiger unzureichender Verhältnisse (notdürftige oder bzw. nicht winterfeste Unterkunft, fehlende medizinische Versorgung, hygienisch unzureichende Verhältnisse) ein Betroffener schon bald in einem fortschreitenden Prozess körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen infolge der Mangelernährung geraten würde. Weiterhin wird berichtet, dass auch der Weizenpreis im Laufe des Jahres 2007 um durchschnittlich 60 % angestiegen ist und damit die Versorgungslage sich weiter verschlechtert hat (Relief Web/ASP, Bericht v. 10.05.2008 in Asylmagazin 6/2008, S. 14). Im neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. Februar 2009 wird berichtet, dass Afghanistan derzeit eine Nahrungsmittelkrise durchlebt. Es gilt als das ärmste Land Asiens. Seit dem Winter 2007/2008 hat sich die Lage mit den weltweit steigenden Nahrungsmittelpreisen, verbunden mit Exportbeschränkungen der Nachbarländer für Weizen und einer Dürre in einigen Landesteilen, noch einmal erheblich verschärft. Eine weitere Verschlechterung der Lage im Winter 2008/2009 und in der folgenden „mageren Jahreszeit“ im Frühjahr 2009 wird trotz international angeforderter Nahrungsmittelhilfe als wahrscheinlich bezeichnet. Die Versorgungslage in Kabul hat sich zwar seit 2001 grundsätzlich gebessert, aber wegen teils sinkender oder ganz fehlender Kaufkraft profitiert derzeit nur eine

kleine Bevölkerungsschicht davon. Die Inflation beträgt derzeit rund 40%; die Preise vieler Lebensmittel haben sich im Jahresvergleich verdoppelt, teilweise verdreifacht. In den Städten ist angemessener Wohnraum knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich. Vormalig von der afghanischen Regierung den Flüchtlingen zur Verfügung gestellte öffentliche Gebäude wurden geräumt. Das Afghanische Ministerium für Flüchtlinge und Rückkehrer (MuRR) beabsichtigt eine Ansiedlung dieser Flüchtlinge in Neubausiedlungen für Rückkehrer (sog. „Town-Ships“). Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird ein Großteil der vorgesehenen „Town-Ships“ als nicht für eine permanente Ansiedlung geeignet angesehen. Es fehlt oft an der Wasserversorgung und häufig befinden sich die vorgesehenen Ansiedlungsorte in abgelegenen Gegenden. Die Ansiedlung der Rückkehrer gleiche daher teilweise einem „Aussetzen in der Wüste“.

Der Kläger, der einen glaubhaften Eindruck vermittelte, hat in der mündlichen Verhandlung - wie bereits im vorangegangenen Asylverfahren - dargestellt, dass er in Afghanistan keine Schule besucht und nur geringe Kenntnisse im Lesen und Schreiben hat. Auch hat er keine Berufsausbildung genossen. In der Vergangenheit hat er seinem Bruder bei einem Autohandel geholfen, der heute nicht mehr besteht. Der Kläger hat im Verfahren auch glaubhaft dargelegt, dass er in Afghanistan derzeit nicht auf verwandtschaftliche Beziehungen zugreifen kann. Seine Familie hält sich aktuell im Grenzgebiet Mohmand auf pakistanischer Seite auf. Sein Vater ist bereits alt und lebt bei einem Dorfvorsteher. Die Mutter ist mittlerweile verstorben. Sein Bruder hält sich ebenfalls in Pakistan auf. Eine Rückkehr in sein Herkunftsgebiet, Provinz Kunar, ist ihm aus oben dargestellten Gründen nicht möglich. Der Kläger hat in der Hauptstadt Kabul keine verwandtschaftlichen Beziehungen und kann auch nicht durch sonstige Beziehungen finanziell unterstützt werden; der Kläger selbst hat keine Ersparnisse. Er wäre somit mittellos und völlig allein auf sich gestellt. Aufgrund der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan und des Umstandes, dass der Kläger bei Rückkehr nicht auf einen intakten Familienverband zurückgreifen kann, ist zur Überzeugung des Gerichts für ihn ein Überleben derzeit in Afghanistan, auch in der Hauptstadt

Kabul, nicht möglich, wobei dahinstehen kann, inwieweit Art. 8 QRL ein Auskommen oberhalb des Existenzminimums erfordert.

Die Klage hatte daher bezüglich des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Erfolg.
Über den Hilfsantrag war nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

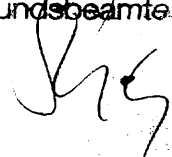
Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Jeßberger-Martin

Ausgefertigt:

Würzburg, den30.....Juni.2009.....
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts:
Der Urkundsbeamte:



U 3 10 09 30032 2025 103 303

Bezirksrechtsanwalt
Dr. Reinhold Metz
Hofener Landstr. 127
60327 Frankfurt

+ **Abdruck**

+ Niederschrift vom 27.3.09